



PROTOKOLL
über die
GEMEINDERATSSITZUNG

am: **04. Juni 2014**
Volksschule, Festsaal
3001 Mauerbach,
Hauptstraße 250

Beginn: 19.46 Uhr
Ende: 21.49 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Peter Buchner (als Vorsitzender, ÖVP)
Vbgm Stefanie Steurer (Die Liste)

von Die Liste:

GGR Monika Nepelius
GR Johann Wöginger
Ing. Wolfgang Gratzter, MSc.
GR Susanne Pitschko

von der Mauerbacher SPÖ:

GR Ing. Gerhard Stitzle
GR Elfriede Auer
GR Monika Schrottmeyer

von der VP-Mauerbach:

GGR Thomas Bruckner
GR Dr. Hans Jedliczka
GGR Matthias Pilter GR
GR Helmut Scharf
GR Christina Steger
GR Franz Strnad

Wir für Mauerbach:

GR Leopold Dutzler

von der Grünen Plattform:

GR Michael Felzmann
GR Ursula Prader

von der FPÖ:

GR Renate Cupak

Entschuldigt: GR Harald Prenner (SPÖ), GGR Erwin Hackl (SPÖ),
GR Michael Richter (SPÖ), GR Christina Geschwinde (Die Liste)

Weiters anwesend: Peter Mayer, (OSekr.),
Huberta Auer-Weissmann (Schriftführer)

Die Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist ausgewiesen.

Der Gemeinderat zählt 23 Mitglieder, davon sind zu Sitzungsbeginn 19 anwesend, die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Außerdem sind 12 Zuhörer anwesend.

Der Vorsitzende, Bürgermeister Buchner, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die heutige Sitzung beschlussfähig ist.

Er begrüßt auch die Zuhörer.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil

- I/1 Bürgerbeteiligung
- I/2 Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 07.05.2014
- I/3 Bericht des Bürgermeisters
- I/4 Anfragen an den Bürgermeister, Vizebürgermeister und Ausschussvorsitzende
- I/5 Bericht Prüfungsausschuss vom 19.05.2014
- I/6 Beschluss – Werkvertrag Generalplanung und Projektsteuerung neues Gemeindeamt (Kutscherstall)
- I/7 Beschluss – Sanierung Goethestraße
- I/8 Beschluss – Kleinmaßnahmen Straßenbau
- I/9 Beschluss – Sanierung Spielfeld Sportplatz
- I/10 Beschluss – Zustimmung Überbauung Öffentliches Gut
- I/11 Beschluss – Resolution „Mehr öffentlicher Verkehr mit hoher Qualität“

II. Dringlichkeitsanträge

III. nicht öffentlicher Teil

keine Punkte

Vor Eingehen in die Tagesordnung bringt Bgm Buchner zwei Dringlichkeitsanträge zur Kenntnis:

Dem Dringlichkeitsantrag von **GR Stitzle** betreffend **Verlängerung Betreuung G21** wird **einstimmig** die Dringlichkeit zuerkannt. Er wird unter **Punkt II/1** in die Tagesordnung aufgenommen. Der Dringlichkeitsantrag ist als Beilage A dem Protokoll des angeschlossenen.

Dem Dringlichkeitsantrag von **GR Prader** betreffend **Stopp dem Transatlantischen Freihandelsabkommen TTIP (Resolution)** wird **einstimmig** die Dringlichkeit zuerkannt. Er wird unter **Punkt II/2** in die Tagesordnung aufgenommen. Der Dringlichkeitsantrag ist als Beilage B dem Protokoll des angeschlossenen.

Die nunmehrige Tagesordnung lautet:

I. öffentlicher Teil

- I/1 Bürgerbeteiligung
- I/2 Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 07.05.2014
- I/3 Bericht des Bürgermeisters
- I/4 Anfragen an den Bürgermeister, Vizebürgermeister und Ausschussvorsitzende

- I/5 Bericht Prüfungsausschuss vom 19.05.2014
- I/6 Beschluss – Werkvertrag Generalplanung und Projektsteuerung neues Gemeindeamt (Kutscherstall)
- I/7 Beschluss – Sanierung Goethestraße
- I/8 Beschluss – Kleinmaßnahmen Straßenbau
- I/9 Beschluss – Sanierung Spielfeld Sportplatz
- I/10 Beschluss – Zustimmung Überbauung Öffentliches Gut
- I/11 Beschluss – Resolution „Mehr öffentlicher Verkehr mit hoher Qualität“

II. Dringlichkeitsanträge

- II/1 Verlängerung Betreuung G21
- II/2 Stopp dem Transatlantischen Freihandelsabkommen TTIP (Resolution)

III. nicht öffentlicher Teil

keine Punkte

I/1 Bürgerbeteiligung

Es liegt keine Anmeldung für die Bürgerbeteiligung vor.

I/2 Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 07.05.2014

Zum Protokoll vom 07.05.2014 liegt ein Antrag auf Ergänzung von GR Dutzler vor:

TOP I/4, Seite 3, Absatz 6:

„Bezugnehmend auf die beiden Varianten betreffend Umbau des Kutscherstalles ... und erst nach Beschluss der Darlehensaufnahme im Gemeinderat weitere Schritte gesetzt werden können.

Ergänzung: *„Auf Nachfrage von GR Dutzler erklärte Bgm Buchner: Es wurden bisher lediglich Entwürfe eingeholt und waren gratis.“*

Antrag von Bgm Buchner, das Protokoll vom 07.05.2014 mit der von GR Dutzler beantragten Ergänzung zum zu TOP I/4 zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/3 Bericht des Bürgermeisters

Dieser Bericht wird (laut GR-Beschluss 21.9.1994) allen Gemeinderäten gemeinsam mit der Einladung zu dieser Sitzung übermittelt.

Es liegen keine Schriftstücke vor.

I/4 Anfragen an den Bürgermeister, Vizebürgermeister und Ausschussvorsitzende

Da GR Prader anfragt, ob für das Bauvorhaben in der Talgasse bereits ein geologisches Gutachten vorliegt, erklärt Bgm Buchner, dass er über laufende Bauverfahren nicht im öffentlichen Teil sprechen darf und wird diese Anfrage im nicht-öffentlichen Teil beantworten.

Auf Anfrage von GR Dutzler erklärt Bgm Buchner, dass in puncto Angelegenheit Apotheke seitens der BH noch keine Entscheidung getroffen wurde und seitens der Gemeinde auch nicht zu beeinflussen ist.

GR Dutzler bezieht sich auf eine Aussage von LAbg. Eigner betreffend Zusage einer Förderung in Höhe von € 1,4 Mio. hinsichtlich Umbau Kutscherstall und fragt nach, um welche Art von Förderungen oder Bedarfszuweisungen es sich handelt. Bgm Buchner wird dies beim entsprechenden TOP (I/6) beantworten.

GR Dutzler hinterfragt, weshalb diese Gemeinderatssitzung kurzfristig notwendig war. Bgm Buchner erklärt dies mit der Notwendigkeit für ein rascheres Vorankommen beim Projekt Gemeindeamt, so wie es auch von GR Dutzler gefordert wurde.

GR Dutzler verweist auf die beiden Besprechungen der Bewertungskommission betreffend Umbau Kutscherstall und urgiert entsprechende Protokolle mit jeweiligen Unterschriften und Zeitangaben, und betont, dass er seiner Meinung nach zur zweiten Besprechung nicht eingeladen wurde. Bgm Buchner verweist auf die Niederschrift der Bewertungskommission, die beide Besprechungen betrifft und somit alle anwesenden Mitglieder angeführt wurden. OSekr. Mayer legt den Einladungsnachweis (per E-Mail) vor. GR Dutzler erklärt, dass er zu diesem Zeitpunkt aus gesundheitlichen Gründen verhindert war.

I/5 Bericht Prüfungsausschuss vom 19.05.2014

GR Gratzter verweist auf den nächsten Prüfungsausschuss, welcher am 23.06.2014 stattfinden soll und die Themen „Energiekennzahlen Landeskindergarten II“ und „Kostenaufstellung Vergleich Nationalratswahl 2013 – Europawahl 2014“ behandeln wird.

GR Prader bezieht sich auf die Europawahl 2014 und regt an, die Bürger aufzufordern, ihre Meinung betreffend Zusammenlegung der 4 Sprengel in ein Wahllokal in der Schlossparkhalle kundzutun. Es entsteht eine Diskussion über für und wider der Zusammenlegung der Sprengel.

I/6 Beschluss – Werkvertrag Generalplanung und Projektsteuerung neues Gemeindeamt (Kutscherstall)

Aufgrund der abgehaltenen Bewertungskommission der Marktgemeinde Mauerbach am 06.05.2013, mit dem festgelegten teilnehmenden Personenkreis, je ein Teilnehmer pro Fraktion als Vertreter der Mandatare und weiteren drei Personen (Bedienstete der Marktgemeinde Mauerbach) als Vertreter der Mitarbeiter aus den verschiedenen Bereichen der Verwaltung, wurde aufgrund der zu erfüllenden Kriterien zu Gunsten der Fa. IMMORANT AG entschieden.

Der diesem Protokoll als C angeschlossene Werkvertrag über die Generalplanung und Projektsteuerung zur Revitalisierung des Kutscherstalls (Gemeindeamt) wurde im Ausschuss

für Finanzen und Vermögen am 27.05.2014 behandelt. Das in Folge umzusetzende Projekt zur Errichtung eines Gemeindeamtes im Zuge der Revitalisierung des Kutscherstalles wurde im 1. Nachtragsvoranschlag 2014 im AOH, Vorhaben 75, in Höhe der vorliegenden Gesamtkosten vorgesehen.

Der Werkvertrag **Generalplanung und Projektsteuerung zur Revitalisierung Kutscherstall (Gemeindeamt, Heimatmuseum, Probenraum Blasmusik Steinbach-Mauerbach)** zwischen der Gemeinde Mauerbach und der Firma IMMORENT AG umfasst

- **die Leistungen** Projektumsetzung, Architektenleistungen, Statikerleistungen, Haustechnische Planung (Elektro, Heizung, Lüftung, Sanitär), Bauphysikalische Bearbeitung, Projektsteuerung vom Projektbeschluss bis zur Übergabe
- **die Vergütungen** Vergütung von € 332.000,00 zuzugl. gesetzl. UST aufgrund der geschätzten Errichtungskosten in einem feststehenden Leistungszeitraum
- **die Zahlungsbedingungen und die Termine**
- **die Pflichten des Auftragnehmers,**
- **die Übertragbarkeit der Leistungen,**
- **die Beendigung des Vertrages,**
- **einen Herausgabeanspruch des Auftraggebers**
- **und die Schlussbestimmungen.**

Sämtliche nähere Bestimmungen sind im Werkvertrag ausführlich festgehalten.

Gegenüber dem, mit der Einladung zur heutigen Gemeinderatssitzung allen Mitgliedern des Gemeinderates übermittelten Werkvertrag haben sich 4 Änderungen ergeben:

Seite 3:

Das Beschlussdatum 04.06.2014 wurde ergänzt.

Seite 12:

Der Leistungszeitraum beginnt mit Juni 2014 (statt Mai 2013).

Seite 15:

Die Versicherungssumme wurde mit € 1.000.000,-- festgehalten.

Seite 15 und 16:

Die Fertigung wurde auf die Bedürfnisse der Gemeinde angepasst.

Vor Beschlussfassung wird die Sitzung zwecks Möglichkeit zur Besichtigung der Pläne um 20.19 Uhr unterbrochen.

Die Sitzung wird um 20.37 Uhr weiter geführt.

GR Dutzler, der prinzipiell die Errichtung eines neuen Gemeindeamtes befürwortet, hat zum geplanten Projekt Stellungnahmen bzw. Fragen vorbereitet, welche er zu Kenntnis bringt. Sie sind als Beilage D diesem Protokoll angeschlossen.

Bgm Buchner erklärt, dass alle Unterlagen vorliegen und acht Firmen zur Anbotslegung eingeladen wurden. Er betont, dass dieser vorliegende Vertrag nahezu ident ist mit dem Vertrag, welcher bei der Errichtung des NÖ Landeskindergarten II abgeschlossen wurde. Dieser wurde damals durch einen Rechtsanwalt überprüft. Da GR Dutzler vehement die Überprüfung durch einen Spezial-Anwalt fordert, erklärt Bgm Buchner, dass er dies schriftlich beantworten wird. GR Stitzle fragt, wie oft er (GR Dutzler) noch prüfen will?

Weiters kritisiert GR Dutzler die fehlende Finanzierung für eine Zufahrt und Parkplätze sowie die Erwähnung eines Heizwerks, welches nicht vorhanden ist. Diese Kosten müssten seiner Meinung nach in die Gesamtplanung einfließen. Da eine Diskussion über Gestaltung und Finanzierung der Außenanlagen entsteht, betont Bgm Buchner, dass dies nicht Gegenstand des Beschlusses ist.

GR Dutzler erkundigt sich nach der Art der Förderungen. Diese sind geteilt in Bedarfszuweisungen, Förderungen und Sonderbedarfszuweisungen. Die Zusagen dafür liegen dem Bürgermeister vor. Auf Nachfrage von GR Dutzler erklärte Bgm Buchner: in die Unterlagen kann ab morgen (Donnerstag) Einsicht genommen werden.

Auf Anfrage von GR Prader wird bestätigt, dass der Ausschuss für Hochbau und Innovation wieder einen begleitenden Baubeirat einberufen wird. GR Prader ersucht, für die Grünen GR Felzmann einzuberufen.

GR Dutzler betont, dass er unter diesen Umständen dem Projekt nicht zustimmen kann, wohl aber für die Neuerrichtung eines Gemeindeamtes ist.

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

der Gemeinderat möge den vorliegenden Werkvertrag (Generalplanung und Projektsteuerung) mit der Fa. IMMORANT AG beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 3 Enthaltungen (GR Dutzler, GR Schrottmeyer, GR Auer)

I/7 Beschluss – Sanierung Goethestraße

Die Fa. Bitunova bietet ein eigenes Verfahren (dünne Deckschicht – kalt) an, mit dem die Goethestraße von der Kaunitzgasse bis zur Steinbachstraße saniert werden soll. Die Kosten betragen € 16.800 inkl. MWSt.

Hr. Ing. Zartler relativiert den enormen Preisunterschied zu der herkömmlichen Sanierung samt Unterbau hinsichtlich der völlig verschiedenen Zielsetzung der Maßnahmensetzungen, bestätigt aber ähnliche Wirtschaftlichkeit (Zeitfaktor, Haltbarkeit).

Bedeckung: 5/6121-611001 Sanierung Gemeindestraßen (13. Vorhaben AOH)

Somit stellt **GR Jedliczka** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Fa. Bitunova mit der Sanierung der Goethestraße von der Kaunitzgasse bis zur Steinbachstraße zum Preis von € 16.800,- inkl. MWSt. als Pilotprojekt zu beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/8 Beschluss – Kleinmaßnahmen Straßenbau

Folgende „Kleinmaßnahmen“ im Straßenbau sind geplant (jeweils inkl. MWSt.):

Hauptstraße / Waldgasse	€	2.500,--
Vorplatz FF Steinbach	€	18.000,--
Bushaltestelle Steinbach	€	20.000,--
Hauptstraße / Türkenstraße	€	6.500,--

Die Gesamtsumme beträgt € 47.000 inkl. MWSt.

Bedeckung: 5/6121-611001 Sanierung Gemeindestraßen (13. Vorhaben AOH)

Somit stellt **GR Jedliczka** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Arge Swietelsky / Pittel & Brausewetter mit den angeführten Arbeiten im Gesamtausmaß von € 47.000,-- inkl. MWSt. zu beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/9 Beschluss – Sanierung Spielfeld Sportplatz

Im Ausschuss Finanzen und Vermögen vom 27.05.2014 wurde dieser TOP) behandelt.

Um die Beseitigung zu gewährleisten, muss das Spielfeld des Sportplatzes saniert werden. Es wurde von der Firma Green Team ein Angebot eingeholt. Die Firma Green Team war bereits in der Vergangenheit mit den Sanierungsmaßnahmen betraut und hat unter den gegebenen Umständen gute Arbeit geleistet. Die Kosten der Sanierung betragen lt. Angebot € 6.186,00 inkl. MWSt.

Bedeckung: 5/2620-0060 Sportplatz

Somit stellt **GGR Nepelius** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Firma Green Team mit der Sanierung des Spielfeldes zu beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/10 Beschluss – Zustimmung Überbauung Öffentliches Gut

Hr. DI Kadlec beabsichtigt die Anbringung einer Wärmedämmung in der Stärke von 20 cm am bestehenden Wohnhaus mit der Adresse Hauptstraße 131. Dadurch würde diesem Bereich des Gehsteiges die Grundgrenze überschritten und öffentliches Gut überbaut werden. Daher ersucht DI Kadlec um die Zustimmung der Gemeinde.

Die Gehsteigbreite beträgt an dieser Stelle über 2 Meter. Nach der Überbauung wäre die Gehsteigbreite weiterhin ausreichend.

Somit stellt **GR Jedliczka** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Vereinbarung mit DI Kadlec beschließen:

Vereinbarung
Überbauung Öffentliches Gut

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde Mauerbach

3001 Mauerbach, Allhangstraße 14

vertreten durch Bürgermeister Peter Buchner, MBA

im folgenden Gemeinde

und

Herrn DI Albrecht Kadlec

3001 Mauerbach, Hauptstraße 131

im folgenden Zustimmungswerber.

Die Marktgemeinde Mauerbach stimmt der Überbauung des Öffentlichen Gutes (Gehsteig) im Bereich des bestehenden Wohnhauses, 3001 Mauerbach, Hauptstraße 131, ausschließlich zum Zweck der Anbringung einer maximal 20 cm starken Dämmschicht an der Fassade unter folgenden Voraussetzungen zu:

1. Nach Abschluss der Arbeiten muss der Gehsteig in seinen ursprünglichen Zustand wieder hergestellt werden.
2. Für etwaige Beschädigungen an den unter dem Gehsteig befindlichen Einbauten haftet der Zustimmungswerber.
3. Eine Ersitzung der überbauten Grundfläche ist ausgeschlossen.
4. Der Zustimmungswerber hält die Gemeinde gegenüber sämtlicher Forderungen, die sich aus der Überbauung ergeben, schad- und klaglos.
5. Diese Zustimmung gilt auf die Dauer des Bestand des derzeitigen Wohnhauses.

Mauerbach, am 04. Juni 2014

Für die Marktgemeinde Mauerbach

Der Bürgermeister Geschäftsführender
 Gemeinderat

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates

am 04.06.2014

Gemeinderat Gemeinderat

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen dafür

3 Gegenstimmen (Grüne, GR Auer)

1 Enthaltung (GR Dutzler)

I/11 Beschluss – Resolution „Mehr öffentlicher Verkehr mit hoher Qualität“

Der Verkehrsclub Österreich (VCÖ) setzt sich mit einer aktuellen Initiative für mehr Qualität und Angebot im öffentlichen Verkehr in ganz Österreich ein.

Ein gutes öffentliches Verkehrsnetz sichert die Mobilität für alle Menschen, unabhängig vom Alter. Pendlerinnen und Pendler ermöglicht ein gutes Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln kostengünstig und sicher zur Arbeit zu kommen. Eltern werden von zeitaufwändigen Bring- und Abholdiensten entlastet, wenn es ausreichend Bus- und Bahnverbindungen gibt. Mehr öffentliche Verkehrsverbindungen mit hoher Qualität bedeuten insgesamt mehr Lebensqualität und sinkende Kosten der Privathaushalte für Mobilität. Die Wirtschaftskraft der Regionen wird gestärkt, Österreich kommt seinen Klimaschutzzielen näher.

Dort, wo die Zahl der Fahrgäste im Öffentlichen Verkehr steigt, braucht es dringend weitere Qualitätsverbesserungen, damit dieser Trend auch anhält. Gleichzeitig sind vor allem in den ländlich geprägten Regionen die Lücken im öffentlichen Verkehrsnetz zu schließen.

Zur Unterstützung der Initiative soll eine Resolution an die Bundesregierung gerichtet werden.

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Resolution „Mehr Öffentlicher Verkehr mit hoher Qualität“ beschließen:

An die Bundesministerin für Verkehr,
Technologie und Innovation
Doris Bures
Stubenring 1
1010 Wien

An den Bundesminister für Finanzen
Vizekanzler Dr. Michael Spindelegger
Johannesgasse 5
1010 Wien

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mauerbach fordert die Bundesregierung auf, gemeinsam mit den Bundesländern die finanziellen wie infrastrukturellen Grundlagen zu schaffen und Umsetzungsmaßnahmen zu setzen, damit das Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln insgesamt verbessert wird.

Insbesondere soll durch die Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel, die Bestellung zusätzlicher Verkehre sowie durch organisatorische Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Verkehrsverbänden und Unternehmen des Öffentlichen Verkehrs die Erreichung folgender Ziele sichergestellt werden:

- **Dichtes Netz und mehr Verbindungen:** In den Regionen sind bestehende Versorgungslücken zu schließen. In den Stadtregionen ist im Hinblick auf das hohe Aufkommen an Pendlerinnen und Pendlern das Angebot auszuweiten, vor allem dort, wo Engpässe drohen. Ein bundesweiter Taktfahrplan ist rasch umzusetzen. Auch am Wochenende und zu den Abendstunden braucht es ein gutes öffentliches Verkehrsangebot, um dem Argument des Autobedarfes im Freizeitverkehr entgegenzuwirken.

- **Einfaches Fahrkartensystem:** Der Tarifdschungel ist zu durchforsten, das System zu modernisieren und zu vereinfachen. Mobilitätskarten sollen auch den Zugang zu anderen Verkehrsmitteln (z.B. Leihräder, Carsharing) ermöglichen.
- **Hohe Informationsqualität:** Fahrpläne sollen leicht zugänglich und verständlich sein. Informationen in Echtzeit sollen sowohl vor der Reise, als auch bei Haltestellen und Bahnhöfen sowie während der Fahrt in Bussen und Zügen verfügbar sein. Fahrgäste wünschen auch (freundliche und hilfsbereite) Ansprechpersonen.
- **Barrierefreie Waggons und Zugänge:** Für Fahrgäste ist es wichtig, dass sie Haltestellen und Bahnhöfe leicht erreichen können. Auch kleine Haltestellen müssen Qualitätskriterien erfüllen. Das Wagenmaterial ist den sich ändernden Bedürfnissen der Fahrgäste anzupassen (barrierefrei, WC, Klimatisierung, Empfang für Mobiltelefon und Internet, usw.).

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

II. Dringlichkeitsanträge

II/1 Verlängerung Betreuung G21

Die Betreuungsstunden für G21, mit denen die Dorf- und Stadterneuerung beauftragt wurde, sind erschöpft. Um die Betreuung durch die Dorf- und Stadterneuerung bis Ende des Jahres 2014 weiterhin in Anspruch nehmen zu können, ist eine weitere Beauftragung der Dorf- und Stadterneuerung zu einem Preis von € 3.000,- notwendig.

Bedeckung: 1/3631-7280 G21 Dorf- u. Stadterneuerung

Somit stellt **GR Stitzle** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Dorf- u. Stadterneuerung mit der Betreuung von G21 bis Ende des Jahres 2014 zu einem Preis von € 3.000,- zu beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

II/2 Stopp dem Transatlantischen Freihandelsabkommen TTIP (Resolution)

Das geplante Freihandelsabkommen zwischen den USA und Europa (TTIP) ist ein schwerwiegender Angriff auf Demokratie, KonsumentInnenrechte, Umweltschutz und Sozialstaat – und wird geheim verhandelt.

Das Versprechen des TTIP-Abkommens lautet Wachstum durch noch mehr Handel und Investitionen zwischen den USA und der EU. Doch während das erwartete BIP-Wachstum lediglich 0,5% in zehn Jahren betragen soll, droht gleichzeitig der Abbau bestehender Umwelt-, KonsumentInnenschutz-, Datenschutz- und Sozialstandards!

In sensiblen Bereichen, die zwischen den USA und der EU unterschiedlich geregelt und daher strittig sind, wie z. B. der Gentechnik, der Liberalisierung der Wassermärkte oder dem Abbau von alternativen Gasvorräten mit Hilfe hochgiftiger Chemikalien (Fracking) könnten

bestehende nationale Verbote und Ausnahmen mit dem Hinweis auf das Abkommen zunehmend unter Druck geraten. Das TTIP birgt somit die Gefahr, dass ein Umsteuern zu einer nachhaltigen, ressourcen- und klimaschonenden Wirtschaft in der EU und den USA vollständig aus dem Blick gerät.

MÖGLICHE FOLGEN FÜR ÖSTERREICH:

- **Landwirtschaft/Lebensmittelsicherheit:** Gerade im Bereich der Umwelt- und Lebensmittelstandards droht eine massive Aufweichung der hohen Standards in der EU. Der „Feinkostladen Österreich“ wäre am Stärksten davon betroffen, denn die österreichische kleinstrukturierte Landwirtschaft müsste plötzlich mit Megaställen der USA konkurrieren. Die Durchschnittsgröße eines landwirtschaftlichen Betriebes liegt in den USA bei 180 Hektar und in Österreich bei 19 Hektar. In der EU ist die Praxis des Behandeln von Hühnern vor dem Verzehr mit Chlorlauge verboten – in den USA zugelassen. Das Chlorhuhn könnte auf unseren Tellern landen, das Vorsorgeprinzip unterwandert werden.
- **Fracking:** In vielen Ländern der EU darf, anders als in den USA, kein Fracking betrieben und auch kein durch Fracking gewonnenes Erdgas eingeführt werden. Im Dezember 2013 war Fracking in den nicht-öffentlichen Verhandlungen zu TTIP Verhandlungsgegenstand.
- **Investorenschutz – Konzerne verklagen Staaten:** So hat der schwedische Energiekonzern Vattenfall Deutschland wegen des Atomausstiegs auf kolportierte 3,7 Milliarden Euro Schadenersatz geklagt. Die Argumentation: im Vertrauen auf die Laufzeitverlängerung der Atomkraftwerke hat Vattenfall in die beiden Meiler Krümmel und Brunsbüttel 700 Millionen Euro investiert. Am 31. Mai 2012 wurde die Klage beim International Centre for Settlement and Investment Disputes (ICSID) registriert. Vattenfall berief sich bei seinen Klagen auf die Energiecharta, ein 1994 geschlossenes internationales Abkommen zur Liberalisierung des Energiemarkts. Es geht also um die Frage, ob ein demokratisch gewähltes Parlament über die Energiepolitik entscheidet oder ein Schiedsgericht, das aus drei Personen besteht und hinter verschlossener Tür verhandelt. Da sowohl die EU als auch die USA über hochentwickelte Justizsysteme verfügen, sind diese Sonderklagsrechte für Konzerne überflüssig.
- **TTIP ist transatlantisches Lohn- und Sozialdumping:** In den USA ist die Vereinigungs- und Kollektivvertragsfreiheit teilweise erheblich eingeschränkt. Auf beiden Seiten des Atlantiks stehen ArbeitnehmerInnen-Rechte seit Jahrzehnten unter Druck. Es besteht die Gefahr einer weiteren Abwärtsspirale in diesem Bereich, was bedeutet: Anstieg prekärer Arbeitsverhältnisse, weiter steigende Einkommensunterschiede, Druck auf Löhne und Arbeitsbedingungen, Klagen gegen Erhöhung von Mindest- und Kollektivvertragslöhnen.

ACTA durch die Hintertür: Google, Amazon, Microsoft etc. lobbyieren kräftig, um durch TTIP sicherzustellen, dass Daten ungehindert über Grenzen fließen können. Die EU verfügt über weit höhere Datenschutzbestimmungen als die USA.

Somit stellt **GR Prader** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Resolution beschließen:

Bundeskanzler Werner Faymann und Wirtschaftsminister Reinhold Mitterlehner werden aufgefordert, dass

- 1) die TTIP-Verhandlungen solange gestoppt werden, bis vollständige Transparenz der Verhandlungen hergestellt ist und alle Verhandlungsdokumente veröffentlicht sind, damit öffentliche Debatten über die Ziele und Inhalte des Abkommens stattfinden können.
- 2) im Abkommen kein eigener "Investor-Staat-Streitbeilegungsmechanismus" (Sonderklagsrechte von Großkonzernen gegen Staaten) verankert wird.
- 3) folgende Punkte im Vertragstext rechtlich verbindlich verankert werden:
 - o Klima- und Umweltschutzstandards, KonsumentInnen- und Gesundheitsstandards, ArbeitnehmerInnen- und soziale Rechte sowie Datenschutzstandards und kulturelle Leistungen etc. haben Vorrang vor Investitionssinteressen von Konzernen. Diese Standards dürfen keinesfalls abgesenkt oder ausgehöhlt, sondern sollen im Gegenteil weiterentwickelt werden.
 - o Bei Zulassungen von Gütern, Produkten und Lebensmitteln muss nach dem Vorsorge- und Verursacherprinzip vorgegangen werden.
 - o Im öffentlichen Beschaffungswesen werden grüne, faire und nachhaltige Kriterien angewendet und regionale Anbieter bevorzugt behandelt. Die EU muss die Möglichkeit behalten im öffentlichen Beschaffungswesen - in Kindergärten, Spitälern, Pflegeeinrichtungen u.ä. - regionale, ökologische oder tiergerecht erzeugte Produkte zu bevorzugen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 2 Enthaltungen (GGR Nepelius, GR Gratzer)

Ende öffentlicher Teil um 21.45 Uhr.

III. nicht öffentlicher Teil

Beantwortung der Frage von GR Prader betreffend das Bauvorhaben in der Talgasse.

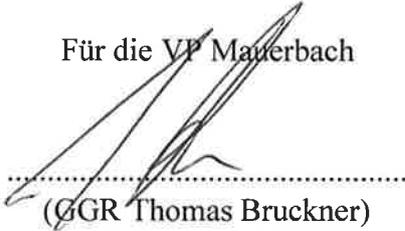
Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 21.49 Uhr

Der Bürgermeister



(Peter Buchner)

Für die VP Mauerbach



(GGR Thomas Bruckner)

Für Die Liste

Nicht mehr im GR vertreten

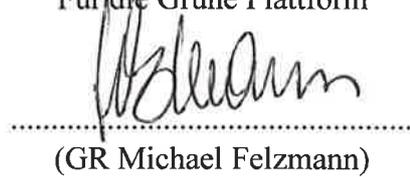

(Vbgm Stefanie Steurer)

Für die Mauerbacher SP



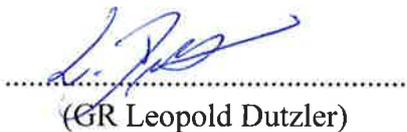
(GR Ing. Gerhard Stitzle)

Für die Grüne Plattform



(GR Michael Felzmann)

Für Wir für Mauerbach



(GR Leopold Dutzler)

Für die Freiheitliche Partei Österreichs



(GR Renate Cupak)

Schriftführer



(Huberta Auer-Weissmann)

GR Ing. Gerhard Stitzle

Dringlichkeitsantrag

gem. § 46 Abs. 3 NÖ GO
zur Gemeinderatssitzung am 04. Juni 2014

Ich ersuche den Punkt „**Verlängerung Betreuung G21**“ in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 04.06.2014 aufzunehmen und folgenden Antrag zu beschließen:

Sachverhalt:

Die Betreuungsstunden für G21, mit denen die Dorf- und Stadterneuerung beauftragt wurde, sind erschöpft. Um die Betreuung durch die Dorf- und Stadterneuerung bis Ende des Jahres 2014 weiterhin in Anspruch nehmen zu können, ist eine weitere Beauftragung der Dorf- und Stadterneuerung zu einem Preis von € 3.000,- notwendig.

Bedeckung: 1/3631-7280 G21 Dorf- u. Stadterneuerung

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Dorf- u. Stadterneuerung mit der Betreuung von G21 bis Ende des Jahres 2014 zu einem Preis von € 3.000,- zu beauftragen.

Begründung:

Da die Betreuung kontinuierlich fortgesetzt werden soll, ist die Dringlichkeit gegeben.

Mauerbach, 04.06.2014



GR Ing. Gerhard Stitzle



An den
Gemeinderat der
Marktgemeinde Mauerbach

Dringlichkeitsantrag

eingbracht von den unterzeichneten GemeinderätInnen zur Gemeinderatssitzung vom 4. Juni 2014 gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973

betreffend: Stopp dem Transatlantischen Freihandelsabkommen (TTIP)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mauerbach erlässt folgende

RESOLUTION

an den Bundeskanzler Werner Faymann und Wirtschaftsminister Reinhold Mitterlehner

Das geplante Freihandelsabkommen zwischen den USA und Europa (TTIP) ist ein schwerwiegender Angriff auf Demokratie, KonsumentInnenrechte, Umweltschutz und Sozialstaat – und wird geheim verhandelt.

Das Versprechen des TTIP-Abkommens lautet Wachstum durch noch mehr Handel und Investitionen zwischen den USA und der EU. Doch während das erwartete BIP-Wachstum lediglich 0,5% in zehn Jahren betragen soll, droht gleichzeitig der Abbau bestehender Umwelt-, KonsumentInnenschutz-, Datenschutz- und Sozialstandards!

In sensiblen Bereichen, die zwischen den USA und der EU unterschiedlich geregelt und daher strittig sind, wie z. B. der Gentechnik, der Liberalisierung der Wassermärkte oder dem Abbau von alternativen Gasvorräten mit Hilfe hochgiftiger Chemikalien (Fracking) könnten bestehende nationale Verbote und Ausnahmen mit dem Hinweis auf das Abkommen zunehmend unter Druck geraten. Das TTIP birgt somit die Gefahr, dass ein Umsteuern zu einer nachhaltigen, ressourcen- und klimaschonenden Wirtschaft in der EU und den USA vollständig aus dem Blick gerät.

MÖGLICHE FOLGEN FÜR ÖSTERREICH:

- **Landwirtschaft/Lebensmittelsicherheit:** Gerade im Bereich der Umwelt- und Lebensmittelstandards droht eine massive Aufweichung der hohen Standards in der EU. Der „Feinkostladen Österreich“ wäre am Stärksten davon betroffen, denn die österreichische kleinstrukturierte Landwirtschaft müsste plötzlich mit Megaställen der USA konkurrieren. Die Durchschnittsgröße eines

landwirtschaftlichen Betriebes liegt in den USA bei 180 Hektar und in Österreich bei 19 Hektar. In der EU ist die Praxis des Behandelns von Hühnern vor dem Verzehr mit Chlorlauge verboten – in den USA zugelassen. Das Chlorhuhn könnte auf unseren Tellern landen, das Vorsorgeprinzip unterwandert werden.

- **Fracking:** In vielen Ländern der EU darf, anders als in den USA, kein Fracking betrieben und auch kein durch Fracking gewonnenes Erdgas eingeführt werden. Im Dezember 2013 war Fracking in den nicht-öffentlichen Verhandlungen zu TTIP Verhandlungsgegenstand.
- **Investorenschutz – Konzerne verklagen Staaten:** So hat der schwedische Energiekonzern Vattenfall Deutschland wegen des Atomausstiegs auf kolportierte 3,7 Milliarden Euro Schadenersatz geklagt. Die Argumentation: im Vertrauen auf die Laufzeitverlängerung der Atomkraftwerke hat Vattenfall in die beiden Meiler Krümmel und Brunsbüttel 700 Millionen Euro investiert. Am 31. Mai 2012 wurde die Klage beim International Centre for Settlement and Investment Disputes (ICSID) registriert. Vattenfall berief sich bei seinen Klagen auf die Energiecharta, ein 1994 geschlossenes internationales Abkommen zur Liberalisierung des Energiemarkts. Es geht also um die Frage, ob ein demokratisch gewähltes Parlament über die Energiepolitik entscheidet oder ein Schiedsgericht, das aus drei Personen besteht und hinter verschlossener Tür verhandelt. Da sowohl die EU als auch die USA über hochentwickelte Justizsysteme verfügen, sind diese Sonderklagsrechte für Konzerne überflüssig.
- **TTIP ist transatlantisches Lohn- und Sozialdumping:** In den USA ist die Vereinigungs- und Kollektivvertragsfreiheit teilweise erheblich eingeschränkt. Auf beiden Seiten des Atlantiks stehen ArbeitnehmerInnen-Rechte seit Jahrzehnten unter Druck. Es besteht die Gefahr einer weiteren Abwärtsspirale in diesem Bereich, was bedeutet: Anstieg prekärer Arbeitsverhältnisse, weiter steigende Einkommensunterschiede, Druck auf Löhne und Arbeitsbedingungen, Klagen gegen Erhöhung von Mindest- und Kollektivvertragslöhnen.
- **ACTA durch die Hintertür:** Google, Amazon, Microsoft etc. lobbyieren kräftig, um durch TTIP sicherzustellen, dass Daten ungehindert über Grenzen fließen können. Die EU verfügt über weit höhere Datenschutzbestimmungen als die USA.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mauerbach möge beschließen:

Bundeskanzler Werner Faymann und Wirtschaftsminister Reinhold Mitterlehner werden aufgefordert, dass

- 1) die TTIP-Verhandlungen solange gestoppt werden, bis vollständige Transparenz der Verhandlungen hergestellt ist und alle Verhandlungsdokumente veröffentlicht sind, damit öffentliche Debatten über die Ziele und Inhalte des Abkommens stattfinden können.
- 2) im Abkommen kein eigener "Investor-Staat-Streitbeilegungsmechanismus" (Sonderklagsrechte von Großkonzernen gegen Staaten) verankert wird.

- 3) folgende Punkte im Vertragstext rechtlich verbindlich verankert werden:
- o Klima- und Umweltschutzstandards, KonsumentInnenchutz- und Gesundheitsstandards, ArbeitnehmerInnen- und soziale Rechte sowie Datenschutzstandards und kulturelle Leistungen etc. haben Vorrang vor Investitionssinteressen von Konzernen. Diese Standards dürfen keinesfalls abgesenkt oder ausgehöhlt, sondern sollen im Gegenteil weiterentwickelt werden.
 - o Bei Zulassungen von Gütern, Produkten und Lebensmitteln muss nach dem Vorsorge- und Verursacherprinzip vorgegangen werden.
 - o Im öffentlichen Beschaffungswesen werden grüne, faire und nachhaltige Kriterien angewendet und regionale Anbieter bevorzugt behandelt. Die EU muss die Möglichkeit behalten im öffentlichen Beschaffungswesen - in Kindergärten, Spitälern, Pflegeeinrichtungen u.ä. - regionale, ökologische oder tiergerecht erzeugte Produkte zu bevorzugen.

Ulrich Pichler
L. Pichler
Blumen Michalak

19.05.2014

WERKVERTRAG 01
Generalplanung und Projektsteuerung

für

Revitalisierung Kutscherstall
in 3001 Mauerbach, Hauptstraße 246

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde Mauerbach
3001 Mauerbach, Allhangstraße 14
vertreten durch
Herrn Bürgermeister Peter Buchner, MBA

im folgenden Vertragstext kurz Auftraggeber (AG) genannt

und der Firma

Erste Group IMMORANT AG
1060 Wien, Windmühlgasse 22-24
FN: 49140s
UID: ATU 37225506

im folgenden Vertragstext kurz Auftragnehmer (AN) genannt.

INHALTSVERZEICHNIS

1. VERTRAGSGEGENSTAND	3
2. VERTRAGSGRUNDLAGEN.....	3
3. LEISTUNGEN.....	3
4. VERGÜTUNG.....	12
5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN.....	13
6. TERMINE	13
7. PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS.....	13
8. ÜBERTRAGBARKEIT DER LEISTUNGEN.....	14
9. BEENDIGUNG DES VERTRAGES	14
10. HERAUSGABEANSPRUCH DES AUFTRAGGEBERS	15
11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	15

1. VERTRAGSGEGENSTAND

Die Marktgemeinde Mauerbach in 3001, Allhangstraße 14 vertreten durch Herrn Bürgermeister Peter Buchner MBA im Folgenden kurz AG genannt, erteilt der Firma Erste Group Immorent AG in 1060 Wien, Windmühlgasse 22-24 im Folgenden kurz AN genannt, auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.06.2014 den Auftrag zur Erbringung der Leistungen gemäß Abschnitt 3 für die Revitalisierung Kutscherstall in 3001 Mauerbach, Hauptstraße 246.

Der AN nimmt den Auftrag hiermit an.

2. VERTRAGSGRUNDLAGEN

Dem Vertragsverhältnis liegen in nachstehender Reihenfolge zugrunde:

- 2.1 Der nachstehende Vertragstext.
- 2.2 Das Anbot der Erste Group Immorent AG vom 14.02.2013 samt Beilagen sowie der mit Schreiben vom 25.04.2013 bekannt gegebene überarbeitete Angebotspreis und das Schreiben der Marktgemeinde Mauerbach vom 08.05.2013 über die Zuschlagsentscheidung.
- 2.3 Die ÖNORM B 2110.
- 2.4 Die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere die baurechtlichen Vorschriften, die Brandschutzbestimmungen, die Arbeitnehmerschutzvorschriften, sowie die Bedingungen der Ver- und Entsorgungsbetriebe, Ö-Normen und gegebenenfalls Verfügungen der Baugenehmigungsbehörde.
- 2.5 Die Honorarleitlinien für Architekten (Auflage 01.12.2004),
die Honorarleitlinie für Industrielle Technik und technische Gebäudeausrüstung (HO-IT Auflage 01.12.2004),
die Honorarleitlinie für statische und konstruktive Bearbeitung von Hoch-, Industrie-, Wasser- und Sonderbauten (HOB-S - Auflage 01.12.2004),
die Honorarleitlinie für Bauphysik (HL-BPH - Auflage 01.12.2004),
die Honorarleitlinie für Projektsteuerung (HO-PS - Auflage 01.12.2004).

3. LEISTUNGEN

Der Leistungsinhalt des AN umfasst die Planungs-, Steuerungs- und Überwachungsleistungen in nachstehend angeführten Umfang:

3.0 Leistungen Projektumsetzung

Die Leistungen des AN umfassen die Generalplanung mit Projektsteuerung in nachstehend umschriebenem Umfang.

Die gesamte Tätigkeit des AN muss darauf ausgerichtet sein, dass das Projekt hinsichtlich der Planungs-, Bau-, Betriebs- und Erhaltungskosten den Grundsätzen größtmöglicher Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Rechnung trägt.

Jedes einzelne Fachgebiet ist im Besonderen mit den Vorgaben aller am Bauprojekt beteiligten Fachplaner und zuständigen Behörden, Versorgern, u.a. abzustimmen. Sollte eine Übereinstimmung nicht erzielt werden, hat der AN dies unverzüglich und schriftlich mit Begründung dem AG mitzuteilen.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass den am Bauprojekt Beteiligten alle erforderlichen Unterlagen zeitgerecht zur Verfügung stehen.

Übergabe sämtlicher Pläne / Unterlagen sowohl in geplotteter / gedruckter Form (Papier 3-fach) als auch elektronisch als: dwg - und / oder dxf, plt, pdf, xls, doc. Die EDV-Kompatibilität der Systeme des AN mit den Systemen des AG und aller am Projekt Beteiligten sind vor Erstellung der Unterlagen sicher zu stellen.

3.1 Architektenleistungen

3.1.1 Vorentwurf

Erhebungen hinsichtlich der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit des geplanten bzw. zu planenden Bauprojektes.

Beratende Vorgespräche zu grundsätzlichen Konzipierung des zu planenden Objekts (HKLSE, Statik)

Erarbeiten eines grundsätzlichen Lösungsvorschlages auf Basis der vom AG bekannt- und übergebenen Planungsgrundlagen (Lage- und Höhenplan, Aufmasspläne des Bestandes, rechtliche Festlegungen bzw. Bebauungsbestimmungen, Raum- und Funktionsprogramm) einschließlich Untersuchung alternativer Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen und deren Bewertung, mit zeichnerischer Darstellung in der Regel M 1:200 / 1:500, einschließlich aller Besprechungsskizzen und Erläuterungsbericht.

Erstellen einer Flächenaufstellung mit Ausweis der Nutzungszonen und Bruttogrundrissflächen in m² samt Außenanlagen.

Erstellen einer Kostenschätzung auf Basis der Kennwerte – m² BGF & Außenanlagen (z.B. nach ÖNORM B1801-1).

Erstellung eines groben Rahmenterminplanes in Phasen - Gliederung in Quartalsschritten.

Erstellung von Schaubildern und Zusammenfassung in einer Präsentationsmappe, gemeinsame Festlegung der Visualisierungen mit dem AG.

Erstellung eines Erläuterungsberichtes zu Darstellung der Entwurfsabsicht und der grundsätzlichen Qualitäten.

3.1.2 Entwurf

Durcharbeiten des grundsätzlichen Lösungsvorschlages der Bauaufgabe auf Basis des genehmigten und freigegebenen Vorentwurfes unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen. Die zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfes erfolgt in solcher Durcharbeitung, dass diese ohne grundsätzliche Änderung als Grundlage für die weiteren Teilleistungen dienen kann, in der Regel Grundrisse, Ansichten und Schnitte M 1:100.

Integration der Leistungen der an der Planung beteiligten Fachplaner (HKLS, E, Statik, Vermessung und dgl.) zur Festlegung der wichtigsten Bauelemente.

Erläuterungen zur Festlegung der Qualitäten, Materialien und Farben.

Erstellung einer gegliederten Kostenberechnung nach ÖN B1801-1 mit einer Genauigkeit von +/- 15% aufbauend auf die Kostenschätzung des Vorentwurfes.

Terminplanung aufbauend auf den Phasenterminplan des Vorentwurfes – Gliederung in Monatsschritten.

Weiterführende Ermittlung von Flächen nach ÖNORM B 1800, in einem für das Projekt erforderlichen Umfang.
Durchführung einer Vorbesprechung bei der Baubehörde anhand des vom AG genehmigten Entwurfes.

3.1.3 Einreichung

Vorbesprechungen mit Behörden Dienststellen welche relevant für die Erlangung der Baubewilligung sind (Gewerbeprehtag, Arbeitsinspektorat, Feuerwehr, Maschinenteknik, Gesundheit, etc.).

Ausarbeitungen der für den Antrag auf Baubewilligung erforderlichen Baupläne auf Grundlage des genehmigten Entwurfs und der bekannt gegebenen Randbedingungen, soweit diese nicht von Sonderfachleuten zu erbringen sind.

Erstellen der Baubeschreibung zum Bauansuchen gemäß einschlägigen Vorschriften bzw. Musterformularen der zuständigen Baubehörde.

Integration von im Zuge der baulichen Bewilligungsverfahren zusätzlich erforderlichen Leistungen von Fachplanern durch Informationserteilung und Abstimmungsleistungen.

Zusammenstellung der Unterlagen für den Antrag auf Baubewilligung, sowie Verfassung und Einbringung eines solchen Antrages.

Teilnahme an der Bauverhandlung zur Wahrung der Interessen des AG.

Nachführen der Terminplanung auf Grund der Ergebnisse des Baubewilligungsverfahrens.

Bei Erfordernis einer gewerbebehördlichen Einreichung werden dem Bewilligungswerber unentgeltlich digitale Planunterlagen (dwg, dxf) zur Durchführung aller erforderlichen gewerbebehördlichen Eintragungen übergeben. Sollten diesbezügliche Leistungen vom AN gewünscht werden, so werden diese getrennt nach Aufwand verrechnet.

Sind für das Projekt mehrere Genehmigungsverfahren (z.B. Verkehr, Wasserrecht, Eisenbahnrecht, Naturschutz, Denkmalschutz, etc.) erforderlich, die nicht im Rahmen eines konzentrierten Verfahrens abgewickelt werden und für die jeweils gesonderte Unterlagen zu erheben und erstellen sind, so ist hierfür eine gesonderte Honorarvereinbarung zu treffen.

Erstellung bzw. Aktualisierung der Fluchtwegepläne, Maßstab M 1:100, in Abstimmung mit den Erfordernissen der behördlichen Auflagen.

Erstellung bzw. Aktualisierung der Alarmpläne, Maßstab M 1:100, in Abstimmung mit den Erfordernissen der behördlichen Auflagen.

Erstellung bzw. Aktualisierung der Brandschutzpläne, Maßstab M 1:100, in Abstimmung mit den Erfordernissen der behördlichen Auflagen.

3.1.4 Ausführungsplanung

Zeichnerische Darstellung der für das Objekt gestaltungsrelevanten und technisch notwendigen Regeldetails als Basis für die Erstellung der Leistungsverzeichnisse in den jeweils erforderlichen Maßstäben (M 1:10, 1:20) mit Eintragung der erforderlichen Maßangaben, Materialbestimmungen und textlichen Ausführungen.

Zeichnerische Darstellung des Objektes als Ausführungszeichnung in den jeweils erforderlichen Maßstäben (M 1:50) mit Eintragung der erforderlichen Maßangaben, Materialbestimmungen und textlichen Ausführungen unter Berücksichtigung der behördlichen Bewilligungen.

Weiterführend zeichnerische Darstellung des Objektes mittels Detailzeichnungen in den jeweils erforderlichen Maßstäben (M 1:5, 1:10, 1:20) mit Eintragung der erforderlichen Maßangaben, Materialbestimmungen und textlichen Ausführungen.

Integration der Leistungen von Fachplanern in die Ausführungs- und Detailplanung mit den für die Erstellung der Leistungsverzeichnisse erforderlichen und für die Ausführung wesentlichen Angaben.

Prüfung von Plänen nicht an der Planung fachlich Beteiligter auf Übereinstimmung mit den Ausführungsplänen (Werkzeichnungen von Unternehmen, Aufstellungs- und Fundamentpläne von Maschinenlieferanten und dgl.) und Integration in die Planung.
Erstellung eines Farb- und Materialkonzepts auf Grundlage der Bau- und Ausstattungsbeschreibung samt Mustertafel und Präsentation der durch den Architekten gewählten Materialien.

Prüfung von Ausführungsunterlagen von Sonderfachleuten, deren Inhalte nicht in die Ausführungsplanung des Architekten eingearbeitet werden. Eine stichprobenartige Überprüfung der wesentlichen Maßgaben konzentriert sich dabei ausschließlich auf für die Gestaltung wichtige Teile.

3.1.5 Kostenberechnungsgrundlage

Aufstellen der Leistungsverzeichnisse bzw. funktionalen Leistungsbeschreibungen, auch unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter, gegebenenfalls unter Verwendung standardisierter Leistungsbeschreibungen.

Abstimmen und Koordinieren der Leistungsverzeichnisse und Kostenanschläge der anderen an der Planung fachlich Beteiligter.

Ermittlung der Herstellungskosten nach ortsüblichen Preisen auf Basis der Leistungsverzeichnisse und unter Verwendung der Kostenanschläge der anderen an der Planung fachlich Beteiligter (Kostenanschlag z.B. nach ÖNORM B1801-1).

3.1.6 Künstlerische Oberleitung

Künstlerische Oberleitung der Bauausführung, Überwachung der Herstellung hinsichtlich des Entwurfes und der Gestaltung.

Letzte Klärungen von bautechnischen Einzelheiten in funktioneller und gestalterischer Hinsicht von der Planung bis zur Mitwirkung an der Schlussabnahme des Bauwerkes unmittelbar nach dessen Fertigstellung im Einvernehmen mit der ÖBA.

Die künstlerische Oberleitung umfasst nicht die Tätigkeiten der örtlichen Bauaufsicht und nicht die Obliegenheiten der Bauführung.

3.1.7 Technische Oberleitung

Beratung und Vertretung des AG in den Belangen der Planung.

Führung der notwendigen Verhandlungen mit Behörden, Sonderfachleuten und sonstigen mit der Planung im Zusammenhang stehenden Dritten im Einvernehmen mit dem AG.

Aufstellung eines Planungszeitplanes und eines Grobzeitplanes der Gesamtabwicklung der Herstellung des Bauwerkes.

Koordinieren und Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter.

Überprüfung und Freigabe von Werkstattplänen der ausführenden Firmen, sowie letzte Klärung von erforderlichen, die Planung ergänzenden konstruktiven Einzelheiten.

Die technische Oberleitung umfasst nicht die Tätigkeiten der örtlichen Bauaufsicht und nicht die Obliegenheiten der Bauführung.

3.1.8 Geschäftliche Oberleitung

Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen für alle Leistungsbereiche, Durchführung der Ausschreibung, Einholen der Angebote, Überprüfung und Wertung der Angebote, klärende Gespräche mit den Bietern, Mitwirkung bei der Auftragserteilung.

Aufstellung eines Zeit- und Zahlungsplanes, Feststellung der anweisbaren Teil- und Schlusszahlungen unter Zugrundelegung der Prüfergebnisse der örtlichen Bauaufsicht und Kostenfeststellung nach ÖNORM B1801-1.

Die geschäftliche Oberleitung umfasst nicht die örtliche Bauaufsicht und nicht die Obliegenheiten der technischen Bauführung.

3.1.9 Örtliche Bauaufsicht

Örtliche Vertretung der Interessen des AG einschließlich der Ausübung des Hausrechtes auf der Baustelle.

Aufstellen und Überwachen der Einhaltung des Zeitplanes für die Gesamtabwicklung der Herstellung des Werkes.

Örtliche Überwachung der Herstellung des Werkes, leitend für den Gesamtablauf.

- Überwachung auf Übereinstimmung mit den Plänen, Leistungsverzeichnissen, Verträgen und Angaben aus dem Bereich der künstlerischen und technischen Oberleitung, auf Einhaltung der technischen Regeln und der behördlichen Vorschriften.
- direkte Verhandlungstätigkeit mit den ausführenden Unternehmen.
- Prüfung aller Rechnungen auf Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit.

Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung der an der Planung und Bauüberwachung fachlich Beteiligten mit Feststellung von Mängel- und Gewährleistungsfristen.

Überwachung der Behebung der bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel.

Antrag auf behördliche Abnahme und Teilnahme an den entsprechenden Verfahren. Übergabe des Werkes an den AG.

Die örtliche Bauaufsicht umfasst nicht die Obliegenheiten der Bauführung. Die Bestimmung des zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen zeitlichen und personellen Einsatzes obliegt dem AN.

3.1.10 Planungskoordination

Übernahme der Aufgaben des Planungskoordinators gemäß § 4 Baustellenkoordinationsgesetz in der gültigen Fassung und der sich daraus ergebenden Pflichten sowie die Vornahme der Vorankündigung gemäß § 6 Baustellenkoordinationsgesetz, falls gesetzlich erforderlich. Der AN nimmt durch Unterfertigung dieses Leistungsbildes die Bestellung zum Planungsordinator ausdrücklich an.

3.1.11 Baustellenkoordination

Übernahme der Aufgaben des Baustellenkoordinators gemäß § 5 Baustellenkoordinationsgesetz mit den sich daraus ergebenden Pflichten. Der AN nimmt durch Unterfertigung des Vertrages die Bestellung zum Baustellenkoordinator ausdrücklich an.

3.2 Statikerleistungen

3.2.1 statisch konstruktiver Vorentwurf

Analyse der Grundlagen und Klärung der Rahmenbedingungen.

Beraten in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit.

Mitwirken bei dem Erarbeiten eines Planungskonzeptes einschließlich Untersuchung der Leistungsmöglichkeiten des Tragwerks unter gleichen Objektbedingungen mit skizzenhafter Darstellung, Klärung und Angabe der für das Tragwerk wesentlichen konstruktiven Festlegungen für z.B. Baustoffe, Bauarten und Herstellungsverfahren, Konstruktionsraster und Gründungsart.

Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit.

3.2.2 Konstruktionsentwurf

Erarbeiten der Tragwerksplanung unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis zum konstruktiven Entwurf mit zeichnerischer Darstellung.

Überschlägige statische Berechnung und Bemessung der maßgeblichen Konstruktionselemente, Fundamente etc. samt den erforderlichen Lastaufstellungen, aufbauend auf 3.2.1.

Grundlegende Festlegungen konstruktiver Details und Hauptabmessungen des Tragwerks, z.B. Festlegung der tragenden Querschnitte und Bauwerksfugen.

Ausbilden der Auflager- und Knotenpunkte sowie der Verbindungsmittel.

Mitwirken bei der Objektbeschreibung.

Mitwirken bei der Kostenberechnung, bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen: z.B. nach ÖNORM B1801.

Richtwerte und Materialangaben, ev. besondere Herstellungsanweisungen.

Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit.

3.2.3 Einreichplanungen

Aufstellen und Ergänzen bis zur statischen Vorbemessung für die wesentlichen Bauteile des Tragwerks unter Berücksichtigung der bauphysikalischen Anforderungen.

Adaptieren des Konstruktionsentwurfes und Zusammenstellen der Unterlagen der Tragwerksplanung zur baubehördlichen Genehmigung.

Verhandeln mit den Behörden bis zur baubehördlichen Genehmigung.

3.2.4 Ausführungsplanung

Durcharbeiten der Ergebnisse der Teilleistungen 3.2.2 und 3.2.3 unter Beachtung der in die Objektplanung integrierten Fachplanungen, Aufstellen der detaillierten statischen Berechnung der tragenden Bauteile.

Anfertigen der Schalpläne und Bewehrungspläne auf Grundlage der Ausführungspläne des Objektplaners (keine Werkstattzeichnungen für Stahl- und Holzbau und Betonfertigteilbau).

3.2.5 Kostenermittlungsgrundlage

Leistungsverzeichnis für die bearbeiteten Konstruktionen samt allen technischen Vorschriften.

3.2.6 Prüfen der Konstruktionspläne

der tragenden Bauteile, die von ausführenden Firmen angefertigt werden, in Bezug auf Übereinstimmung mit der statischen Berechnung, auf konstruktive Durchbildung und auf Richtigkeit der Masse.

3.2.7 Kontrolle der Bewehrungen und stichprobenweise Kontrolle der Betongüte.

3.3 Haustechnische Planung (Elektro, Heizung, Lüftung, Klima und Sanitär)

3.3.1 Vorentwurf

Analyse der Grundlagen

Erarbeiten eines Planungskonzepts mit überschlägiger Auslegung der wichtigen Systeme und Anlagenteile einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung zur Integrierung in die Gebäudeplanung einschließlich Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtung.

Aufstellen des Funktionsschemas bzw. Prinzipschaltbildes für jede Anlage.

Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen.

Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit.

Mitwirken bei der Kostenschätzung, bei Anlagen in Gebäuden, z.B. nach der ÖNORM B1801.

Zusammenstellen der Vorentwurfsergebnisse.

3.3.2 Entwurf

Durcharbeiten des Planungskonzeptes.

Stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Architektenplanung integrierten Fachplanungen bis zum vollständigen Entwurf, jeweils in solcher Durcharbeitung, dass der Entwurf ohne wesentliche Änderung als Grundlage für die weiteren Teilleistungen dienen kann.

Festlegen aller Systeme und Koordination wesentlicher TGA-Anlagenteile, Berechnung und Bemessung sowie zeichnerische Darstellung inkl. einer Anlagenbeschreibung.

Vermassung wesentlicher Anlagenteile in Bezug auf das Gebäude und untereinander.

Angabe und Abstimmung der für die Tragwerksplanung notwendigen Durchführungen und Lastangaben.

Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit.

Mitwirken bei der Kostenberechnung, bei Anlagen in Gebäuden, z.B. nach ÖNORM B1801.

3.3.3 Einreichung

Erarbeiten der Vorlagen für die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen, einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen sowie noch notwendiger Verhandlungen mit Behörden.

Zusammenstellen dieser Unterlagen.

Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, der Beschreibungen und der Berechnungen.

Sind für das Projekt mehrere Bewilligungsverfahren (z.B. Lüftungstechnische, energierechtliche, Hochdruckkessel, Mittelspannungsschaltstationen etc.) erforderlich, für die gesonderte Unterlagen zu erstellen sind, so ist die Teilleistung 3.3 dementsprechend

mehrfach zu verrechnen. Für den Fall, dass davon nur ein Teil des Werkes betroffen ist, nur die anteiligen honorarpflichtigen Kosten für die Honorarermittlung heranzuziehen.

3.3.4 Ausführungsplanung

Anfertigen und Abstimmen von Schlitz- und Durchbruchplänen (Bauangaben).

Die Ausführungsplanung ersetzt nicht die Montage- und Werkstattplanung des ausführenden Unternehmens.

3.3.5 Ausschreibungsunterlagen – Kostenermittlungsgrundlage

Aufstellen von Leistungsbeschreibungen bzw. Leistungsverzeichnissen nach Bereichen.

3.3.6 Mitwirkung bei der Vergabe

Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels (bis zu 5 Angebote).

Mitwirken bei der Verhandlung mit Bietern und Erstellen eines Vergabevorschlages.

Mitwirken bei der Auftragserteilung

Übergabe der Unterlagen der Ausführungsplanung an die ausführenden Unternehmen.

3.3.7 Freigabe der Montage- und Werkpläne

Überprüfung und Freigabe der von der Ausführungsfirma erstellten Montage- und Werkstattpläne in Bezug auf Einhaltung der Vorgaben sowie auf Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und behördlichen Vorschriften.

3.3.8 Allgemeine Bauüberwachung

Die allgemeine Bauüberwachung umfasst die Beratung und Unterstützung der Bauleitung, insbesondere des Architekten oder des AG.

Einweisung der ausführenden Unternehmer, Überwachung der Ausführung in größeren Zeitabständen (Bauphasen).

Stellungnahme zu Fragen und Änderungswünschen während der Ausführung.

Verhandlung und Schriftwechsel mit Behörden und Dritten in technischen Fragen.

3.3.9 Abnahme

Abnahme der betriebsfertigen Anlage, Probetrieb, Messung der Leistungen, Übergabe der Anlage, Unterstützung bei der Einschulung des entsprechenden Personals durch die Fachfirmen, Beschaffung und Kontrolle der Bestandspläne sowie der Wartungs- und Bedienungsvorschriften.

Niederschrift des Ergebnisses der Abnahme und gegebenenfalls Erteilung von Mängelrügen.

3.3.10 Aufmaß- und Rechnungsprüfung

Überprüfung der von den Firmen erstellten Regieanträgen, Regielisten, etc. und der gelegten Rechnungen.

3.4 Bauphysikalische Bearbeitung

3.4.1 Ausarbeitung von bauphysikalischen Gutachten (Wärme- und Schallschutz) inkl. der prüffähigen Nachweise gemäß der Bauordnung für NÖ.

- 3.4.2 Die Energieausweise sind in der für den jeweiligen Zweck erforderlichen Anzahl auszufertigen.
- 3.4.3 Besondere Bauphysikalische Leistungen gemäß Leistungsumfang lt. Pkt. I „Thermische Bauphysik“ § 5 der HL-BPH-Honorarleitlinie Bauphysik, Stand 1.12.2004.
- 3.4.4 Besondere Bauphysikalische Leistungen gemäß Leistungsumfang lt. Pkt. II, „Schallschutz“ § 12 der HL-BPH-Honorarleitlinie Bauphysik, Stand 1.12.2004.
- 3.4.5 Besondere Bauphysikalische Leistungen gemäß Leistungsumfang lt. Pkt. III, „Raumakustik“ § 19 der HL-BPH-Honorarleitlinie Bauphysik, Stand 1.12.2004.
- 3.4.6 Bauphysikalische Detailbearbeitung zur Ausführungsplanung.
- 3.4.7 Überprüfung und Freigabe der Ausführungspläne und Detailpläne hinsichtlich Wärme-, Feuchte- und Schallschutz.
- 3.4.8 Bauanschlussfugen gemäß ÖNORM B 5320 hinsichtlich Luftdichtigkeit, Schlagregensicherheit etc.
- 3.4.9 Notwendige Wärmebrückenberechnungen und Detailoptimierungen, z.B. für Details von Fensteranschlüssen, Terrassentüren etc.

3.5 Projektsteuerung vom Projektabschluss bis zur Übergabe

- 3.5.1 Wahrung der Bauherrninteressen in der Auftrags- und Realisierungsphase (in den 5 Phasen) des Projektes.

Hiezu gehören insbesondere:

- organisatorische und rechtliche Beratung bei der Planung des Projektablaufes
- die Ausarbeitung und Vorbereitung der wesentlichen Entscheidungsgrundlagen für den Bauherrn
- Beihilfe bei der Beurteilung des Projektes hinsichtlich Funktionalität und Wirtschaftlichkeit
- Unterstützung des AG bei der Projektentwicklung (Projekterstellung)
- Festlegung des Terminablaufes in Abstimmung mit dem AG
- die Verhandlung mit Ver- und Entsorgungsbetrieben
- die Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen betreffend Versicherungen
- Einholung von Bank- bzw. Firmenauskünften über die zur Anbotlegung eingeladenen Firmen (soweit erforderlich)
- die begleitende Qualitäts-, Termin- und Kostenkontrolle
- die Abhaltung der periodischen Projekts- und Baubesprechungen
- Führung einer Zahlungskartei mit Angabe der zur Anweisung freigegebenen Betrages
- die Einholung von Haftungserklärungen und Bankgarantien
- Vorlage eines Schlussberichtes mit Gesamtabrechnung und Dokumentation des Bauvorhabens

- Besorgung der für die technische Dokumentation notwendigen Bestandsunterlagen

3.5.2 Zielvorgabe

3.5.3 Organisation und Koordination

3.5.4 Vertragsgestaltung

3.5.5 Terminplanung, Terminverfolgung und Terminsteuerung

3.5.6 Kostenplanung, Kostenverfolgung und Kostensteuerung

3.5.7 Qualitätsplanung, Qualitätsverfolgung und –steuerung

3.5.8 Baubuchhaltung und Zahlungsverkehr

3.5.9 Objektdokumentation

3.5.10 Berichtswesen

Diese Gesamtleistung endet mit der formellen Abnahme der Einzelgewerke bzw. GU-Leistung bei Baufertigstellung und der Behebung, der bei dieser Abnahme festgestellten Leistungsmängel sowie der Übergabe an den Auftraggeber.

4. VERGÜTUNG

Für die Leistungen gemäß Abschnitt 3. erhält der AN ein Pauschalhonorar (im folgenden Honorar genannt) von

EUR 332.000,00 zuzüglich gesetzlicher UST.

(in Worten: EURO dreihundertzweiunddreißigtausend)

Vorangeführte Vergütung basiert auf geschätzten Errichtungskosten von ca. EUR 1,8 Mio und einem Leistungszeitraum von 17 Monaten plus 2 Monate Nachlauf ab Übergabe, beginnend mit Juni 2014. Das Pauschalhonorar gilt als Festpreis bis 31.12.2014. (Datum LAFO + 19 Monate). Danach ist das Pauschalhonorar veränderlich und wird auf Basis des von der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten veröffentlichten „Basiswertes“ angepasst. Als Basisindex für die Honoraranpassung wird der „Basiswert“ zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe (Datum LAFO) vereinbart. Wird der „Basiswert“ nicht mehr veröffentlicht, ist zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich ein neuer Referenzwert zu vereinbaren der dem Sinn und Zweck des wegfallenden Referenzwertes weitgehend entspricht.

Die mit der Durchführung des Auftrages verbundenen Nebenkosten (Kosten für Vervielfältigung, Wegzeiten, Fahrkosten) sind in vorangeführtem Betrag nicht inkludiert und werden mit 3% honoriert.

Sollte sich dieser Zeitraum und /oder die Grundlagen ändern bzw. Mehrleistungen zum Abschnitt 3. gewünscht werden, wird das Honorar entsprechend angepasst.

Von der Behörde oder dem AG nach Freigabe der Teilleistungen verlangte Umplanungen bzw. die daraus resultierende Ausarbeitung von Auswechslungs- bzw. Bestandsplänen erfolgen

gegen getrennte Vergütung. Nicht enthalten sind Geometerleistungen bodenmechanische/ bodenchemische Untersuchungen und verkehrstechnische Konsulentenleistungen.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1 Zahlungsplan

Für die im Abschnitt 4. angeführte Vergütung wird nachfolgender Zahlungsplan vereinbart:

• Teilrechnung nach Auftragserteilung	15%
• Teilrechnung nach baubehördlicher Einreichung	15%
• Teilrechnung nach Fertigstellung der Leistungsverzeichnisse der Hauptgewerke (BM, E, HKLS, Zimmermeister)	10%
• Teilrechnung bei Baubeginn	10%
• Teilrechnung bei Rohbaufertigstellung	15%
• Teilrechnung bei Fertigstellung von 25% der Ausbauarbeiten (Zwischenwände für Rohinstallation fertig)	10%
• Teilrechnung bei Fertigstellung von 75% der Ausbauarbeiten (Estrich eingebaut)	7,5%
• Teilrechnung nach Fertigstellung	7,5%
• Teilrechnung nach erfolgter Fertigstellungsmeldung, Übergabe und Vorlage der Schlusskostenfeststellung	10%
<hr/>	
Summe	100%

5.2 Zahlungsziel

Als Zahlungsziel werden 14 Tage ab Eingang der Rechnung beim AG vereinbart.

5.3 Zahlungsverzug

Im Falle eines Zahlungsverzuges ist der AN berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 1% per Monat in Anrechnung zu bringen.

6. TERMINE

Der AN wird in Abstimmung mit dem AG und den beauftragten Firmen einen Terminplan für den Planungs- und Behördenablauf sowie für die Baudurchführung des Projektes ausarbeiten. Er hat seine Leistungen gemäß diesem Terminplan zu erbringen.

7. PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

7.1 Vollmacht

Der AN übernimmt die gewissenhafte Erbringung der vereinbarten Leistungen gegenüber dem AG. Er ist berechtigt und verpflichtet, die Vertretung des AG in Bauangelegenheiten gegenüber den zuständigen Behörden wahrzunehmen. Zu diesem Zwecke ist der AG verpflichtet, dem AN eine Vollmacht auszustellen. Von dem aus vorstehender

Vollmacht entstehenden Schriftverkehr wird der AN umgehend Kopien wichtiger Schriftstücke an den AG übermitteln.

7.2 Im Einvernehmen

Der AN verpflichtet sich, seine Leistungen im Einvernehmen mit dem AG zu erbringen. Beide Vertragsteile werden einander laufend über wesentliche, das Vertragsverhältnis und dessen Erfüllung betreffende Vorfälle unterrichten.

Als verantwortliche Kontaktperson des AG wird Herr Bgm. Peter Buchner MBA namhaft gemacht.

7.3 Prüf- und Hinweispflicht

Die Prüf- und Hinweispflicht des AN betrifft ausschließlich Leistungen gemäß Pkt. 3. Darüber hinausgehende Tätigkeiten, die von o.a. Leistungen nicht umfasst sind, sind von der Prüf- und Warnpflicht des AN ausdrücklich ausgenommen.

7.4 Verantwortung

Die Verantwortung für die Projektabwicklung im Rahmen des Punktes 3. obliegt dem AN. Eine darüber hinausgehende Gestionierungsverantwortung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

8. ÜBERTRAGBARKEIT DER LEISTUNGEN

Der AN darf in Auftrag genommene Leistungen oder Teile davon an andere Ziviltechniker oder sonstige Planer übertragen. Die Haftung des AN gegenüber dem AG für die ordnungsgemäße Leistungserfüllung bleibt davon unberührt.

9. BEENDIGUNG DES VERTRAGES

9.1 Ausgleich/Konkurs

Jeder der Vertragspartner kann den Rücktritt vom Vertrag erklären, wenn gegen den anderen das Ausgleichsverfahren angemeldet oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wird.

9.2 Nichterfüllung von Pflichten

Der AG ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der AN eine wesentliche Verpflichtung dieses Vertrages nicht erfüllt und bei Setzung einer angemessenen Nachfrist der Erfüllung dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist. Sinngemäß ist der AN berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn der AG wesentlichen Verpflichtungen, insbesondere seinen finanziellen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt.

Weiters ist der AN zur Auflösung dieses Vertrages nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, wenn im Zuge der Leistungserbringung Terminverzögerungen von mehr als 6 Monaten eingetreten sind, die vom AN nicht zu vertreten sind.

9.3 Schriftform

Die Nachfristsetzung und die vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses ist in jedem Fall schriftlich zu erklären.

9.4 Schlussbericht

Die Leistungen des AN werden mit Vorlage des Schlussberichtes vertragsgemäß abgeschlossen.

10. HERAUSGABEANSPRUCH DES AUFTRAGGEBERS

Der AG hat das Recht auf Herausgabe der gesamten, vom AN erstellten Unterlagen für das gegenständliche Projekt nach Erfüllung des Vertrages oder bei vorzeitiger Beendigung dieses Vertrages durch Ausübung der in Pkt. 9. angeführten Rücktrittsmöglichkeiten. Der Herausgabeanspruch des AG bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages setzt voraus, dass der AG die vom AN bis dahin erbrachten Leistungen gemäß Pkt. 4. und Pkt. 5. dieses Vertrages abgegolten hat.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1 Unwirksame Bestimmungen

Der Bestand dieses Vertrages wird durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen desselben nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine andere gültige oder zulässige Bestimmung einvernehmlich von den Vertragspartnern zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der wegfallenden Bestimmungen weitgehend entspricht.

11.2 Haftung

Der AN übernimmt keine Haftung für durch Dritte erbrachte Leistungen, ausgenommen Leistungen Dritter im Rahmen des Punktes 8.

Unabhängig davon, ob der Mitverschuldensanteil des AN an einem eingetretenen Schaden feststellbar ist, so haftet der AN in jedem Fall maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme von € 1.000.000,-- (1 Million).

11.3 Änderungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dieser Vertrag und allfällige Änderungen werden erst nach Unterfertigung durch beide Vertragspartner rechtsgültig.

11.4 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Wien.

Ort, Datum

Auftragnehmer

Umseitig findet sich die rechtsverbindliche Unterfertigung der Gemeinde

Ort, Datum

Auftraggeber

**Unterschriftenblatt für Gemeinde gemäß Gemeinderatsbeschluss vom
04.06.2014:**

Mauerbach, am 04. Juni 2014

Für die Marktgemeinde Mauerbach

Der Bürgermeister

Geschäftsführender
Gemeinderat

.....
(Peter Buchner, MBA)

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates
am 04.06.2014

Gemeinderat

Gemeinderat

.....

.....

GR. Leo Dutzler - Stellungnahme bzw. Anfragen zur TO 1/6 Werksvertrag:

BEILAGE D

Meiner Meinung nach unterliegt der vorliegende Vertrag dem Bundesvergabegesetz § 37.

Antwort: _____

Gegenständlicher Vertrag ist unbedingt durch einen Spezialanwalt-kundig des Vergaberechts und in Bauangelegenheiten prüfen zu lassen bevor man abschliessen sollte. Besonders die Einhaltung der Vergaberichtlinieneinhaltung ist zu prüfen.

Antwort: _____

Vor allem nach den Vorerfahrungen- (bei der Schule und vor allem beim Kindergarten mit eklatanten Preiserhöhungen), darf der Gemeinde so was nicht wieder passieren.

Dabei ist auch die explizite Rechtsmeinung des Landes massgeblich - dass vor so einem Grossprojekt Finanzierung/Bedeckung feststehen müssen- was ohne Limitierung / Fixierung der Gesamtkosten inkl. aller voraussehbaren zwingenden Nebenkosten -wie Planungskosten, Infrastruktur, Parkplätze, Einrichtung nicht möglich ist.

Antwort: _____

Simpel ausgedrückt-die Gemeinde muss wissen, was sie sich im worst case leisten kann und was für das konkrete Bauwerk zur Verfügung steht- dieser Betrag ist auch im Vertrag mit der Immorent oder anderem Generalplaner zu fixieren. Der Vertrag ist ein üblicher Standardvertrag- sichtlich noch nicht ausverhandelt . Wie oberflächlich gearbeitet wird sieht man insbesondere im Punkt 4 Vergütung, wo die Leistungsperiode vom Mai 2013 !!!!! bis Dezember 2014 eingesetzt ist, somit ist der Vertragsentwurf seit einem Jahr weder verhandelt noch nachgebessert worden. Auch wenn man die Daten ein Jahr verschiebt, ist es eigenartig , dass Terminverschiebungen nicht zu einem Pönale der Immorent sondern zu Zahlungserhöhungen führen.

Antwort: _____

Der ganze Vertrag in der gegenständlichen Form zwingt weder zur Kosteneinhaltung geschweige denn zu einer Verminderung.

Bei den Leistungen ist auch nicht festgehalten, dass die Immorent den Bestbieter der Leistungen nach Preis/ Leistung zu ermitteln hat und diese auf Kosteneinhaltung und Termineinhaltung zu überwachen hat. Auch fehlt die Verpflichtung der Überprüfung der Gesamtplanung auf Vollständigkeit!

Antwort: _____

Es zeichnet sich in der Folge das Fiasko der Gemeinde ab- Planungskosten von € 320.000 +15%, Nebenkosten, Gebäudekosten von minimal € 1,800.000 ohne Fixpreisvereinbarungen und Limitierungen.

Wer den Vertrag - so ohne Vertragsanwalt - abschliesst, handelt grob fahrlässig!

Antwort: _____